



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02672**  
Datum: 24.04.2017  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element: 5100.1230  
Sachkonto: 58110220  
Verfasser: FB Bildung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	12.05.2017	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.06.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.06.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff: 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

### **Finanzielle Auswirkung:**

Die Zweite Änderungssatzung hat keine Auswirkungen auf die Einnahmesituation des kommunalen Haushalts (inkl. Kostenübernahmen nach § 90 SGB VIII).

### **Personelle Auswirkung:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung hat keine personellen Auswirkungen.

### **Begründung:**

Der Stadtrat hat am 27.11.2013 die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) und am 18.12.2013 die Erste Änderungssatzung beschlossen.

Die nach § 13 (3) KiFöG LSA mögliche Übertragung der Erhebung von Kostenbeiträgen auf die Träger von Kindertageseinrichtungen wurde mit § 3 (4) der bisher gültigen Fassung der Satzung zunächst bis zum 31.12.2014 befristet.

Die Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf die Träger der Kindertageseinrichtungen hat sich bewährt, so dass deren Festschreibung in den jeweiligen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen bzw. in den Übergangsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen verhandelt wurde/ wird.

Um eine einheitliche und bindende Regelung herzustellen, wird in der Neufassung des § 3 (4) der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) die zeitliche Befristung der Erhebung der Kostenbeiträge durch die Träger der Kindertageseinrichtungen aufgehoben. (Vergleichende Darstellung siehe Anlage 1: Synopse)

Im Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Thema der Entrichtung von Kostenbeiträgen für Zeiten der streikbedingten Schließung von Kindertageseinrichtungen hatte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.04.2016 (Vorlagen-Nr. VI/2016/01611) in § 4 (3) die Pflicht zur Entrichtung beschlossen.

Diese Regelung wird mit der Überarbeitung des § 4 (3) der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) festgelegt. (Vergleichende Darstellung siehe Anlage 1: Synopse)

### **Familienverträglichkeitsprüfung**

Aus Sicht der Familienverträglichkeitsprüfung ist zu befürworten, dass die Stadt Halle (Saale) die Rechtssicherheit für die Eltern und die Träger herstellt.

### **Anlagen:**

Anlage I      Synopse

Anlage II     2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)